



Blutbann und Regalien gehabt, ingleichen eben so wohl, als dieselbe, unter dem Reichs-Panier des Kayfers oder Königs (ihre) Unterthanen, wie nicht weniger unter ihren eigenen Fahnen oder Panieren ihre Vasallen, zu Feld geführet, des Endes auch eben so wohl, als jene, von den Röm. Kayfern und Königen mit dem Vexillo, oder auch einer Lancea signifera, jedesmalen investiret worden, Das haben viele der bewährtesten Publicisten mit untrüglichen Testimoniis Scriptorum Historiæ Germanicæ und Archivalischen Urkunden allbereits so klar und deutlich erwiesen, daß denen Gräflich- und Herrlichen Reichslehen die Qualität derer Fahnlehen mit Grund nimmermehr widersprochen werden kan. //

Auf dem Wahltag An. 1742. meldeten die vier Reichsgräfliche Collegia in einem dem Churfürstl. Collegio übergebenen pro memoria: „Nun will man sich dermalen nicht dabey aufhalten, wie von vielen Staatsrechts-Lehrern in ihren in öffentlichem Druck vorhandenen Schriften befindlich ist, mit mehrerem Darzuthun, daß die in der Guld. Bull, Tit. 5. §. 1. von denen Feudis Principum ohnwidersprechlich unterschiedene und von der höchsten Herren Reichsvicarien Belehungsrecht namentlich ausgenommene Fahnlehen keine andere seyen, als eben die Reichslehenbare unmittelbare Graf- und Herrschaften. - - Man beziehet sich einsweilen nur bloß auf die Exempla, so von PISTORIUS in seinen hist. jur. Anmerk. von allerh. Graf. Sachen P. 1. C. 2. nicht weniger, was KOPP de Different. inter S. R. I. Comit. & Nobil. in med. p. 561. seq. Edit. secundæ zusammengetragen. - - Es ist nemlich dießseits nicht anderst wissend, als daß das höchste Chur-Sächsische Reichsvicariat an die in seinem Reichsvicariats-District befindliche Reichs-Gräflich- und Herrliche Häuser dergleichen Prätension bis jetzt noch niemalen formiret habe; wenigstens weist man sich dessen aus denen vielen Schriften, darinnen dieses hohen Hauses Vicariats-Gerech-

Gerech-